

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o. 39.

München, den 24. August 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. August 1883, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Ordens-Berichtigungen.

Nr. 2,876^{II}.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

A. Das Eisenbahn-Betriebsreglement (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 Jahrgang 1874) wird, wie folgt, abgeändert:

I. Der Absatz 1 des §. 57 erhält folgende Fassung:

Jede Bahnverwaltung publizirt durch die Tarife für den Verkehr innerhalb ihres Bahngebietes Lieferungszeiten, welche sich aus Expeditions- und Transportfristen zusammensetzen und die nachfolgenden Maximalanfänge nicht überschreiten dürfen: